

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben II/2002** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Obwohl in Köln bereits der Karneval begonnen hat, stammen einige Urteile und Verfügungen bedauerlicher Weise nicht von dort, sondern sind alle von amtlichen Stellen erlassen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine März 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.3.2002	18.3.2002	18.3.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	11.3.2002	18.3.2002	18.3.2002 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Vermerk der Steuernummer ab 01.07.2002

Die Steuernummer muss neben den Rechnungen auch auf Gutschriften ab dem 01.07.2002 vermerkt sein.

Im Moment gibt es keine gesetzlichen Regelungen, wonach die Angabe der Steuernummer Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist. Tendenziell ist aber damit zu rechnen, dass der § 15 UStG mit einbezogen wird.

Hinweise auf fällige Steuerzahlungen

Laut einer bundeseinheitlichen Entscheidung der Finanzämter werden **ab 2002 keine Hinweise über demnächst fällige Steuerzahlungen von den Finanzämtern** versandt. Dies ist insoweit für Sie von Bedeutung, dass **Sie selbst an die Zahlungstermine der Einkommen- als auch der KFZ-Steuer denken sollen.** (müssen)

Die bisherigen Schreiben mit dem Überweisungsträger werden nicht mehr verschickt.

Sofern **zukünftig Post vom Finanzamt** kommt, wird es sich wahrscheinlich schon um die **Mahnung** für den offenen Betrag handeln. Diese dürfte dann auch schon **einen Säumniszuschlag** für die nicht pünktliche Zahlung enthalten.

Die **Höhe der Beträge** wird somit **nicht mehr vor dem Zahlungstermin mitgeteilt**. Wir raten Ihnen an, diese von Ihrer Seite vor Fälligkeit direkt beim Finanzamt telefonisch anzufragen. **Bitte merken Sie sich die Zahlungstermine vor und sichern Sie die termingerechte Ausführung**. Um den fristgerechten Eingang der Zahlungen sicherzustellen, bietet das Finanzamt Ihnen an, eine Einzugsermächtigung für die jeweiligen Steuerarten zu erteilen. Diese kann auf die Einkommensteuer-Vorauszahlungen beschränkt werden. Des Weiteren kann auch die KFZ-Steuer auf einzelne Kennzeichen beschränkt werden.

Diese Lastschriftgenehmigung kann formlos oder mittels Vordruck (Rückseite) dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Bitte rufen Sie uns an, sofern wir Ihnen dabei behilflich sein sollen. Wir werden gerne zu einer Lösungsfindung beitragen.

Entnahme eines Pkw umsatzsteuerfrei? Neue Entscheidung

Die Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht für die Entnahme eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrzeugs, das ein Unternehmer von einem Nichtunternehmer und damit ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug erworben hat. Falls an dem Pkw nach seiner Anschaffung Arbeiten ausgeführt worden sind, die zum Einbau von Bestandteilen geführt haben und für die der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt war, unterliegen bei einer Entnahme des Pkw nur diese Bestandteile der Umsatzbesteuerung.

Voraussetzung: Der Restwert des Pkw hat sich dadurch erhöht. Bestandteile eines Kfz in diesem Sinne sind Gegenstände, die aufgrund ihres Einbaus ihre körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig verloren haben. Das gilt z.B. für eine neue Autobatterie oder neue Scheibenwischer. Dagegen fallen z.B. ein Autoradio oder Autotelefon nicht darunter, da sie ohne Weiteres ausgebaut und in einem anderen Fahrzeug weiterverwendet werden können (BFH v. 18.10.2001 - V R 106/98; NStI-Kennziffer 5119).

Übertragung von Versorgungszusagen bei Liquidation einer GmbH

Zahlungen eines Arbeitgebers zur Übernahme von Versorgungszusagen durch ein Lebensversicherungsunternehmen sind bei Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens steuerfrei. Das gilt - so die Verwaltung - auch für Zahlungen zur Übertragung der dem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Direktzusage (Erlass Nordrhein-Westfalen v. 7.11.2001 - S 2121 - 8 a - V B 3; NStI-Kennziffer 4840).

Steuerfreiheit bei Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte

Nutzungsüberlassungen betrieblicher PCs und Telekommunikationsanlagen (u.a. Handy, Autotelefon, Telefon) an Arbeitnehmer kommen immer häufiger vor. Die Verwaltung hat zu der bereits seit dem Jahr 2000 geltenden Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit auf Folgendes hingewiesen (R 21 e LStR 2002):

Die Steuerfreistellung gilt unabhängig davon, in welchem Verhältnis berufliche und private Nutzung zueinander stehen. Auch der Höhe nach ist die Steuerfreistellung des geldwerten Vorteils nicht begrenzt. Sie umfasst zudem auch die Überlassung von Zubehör und Software (wie z.B. Farbdrucker, Spielprogramme und sonstige ausschließlich privat interessierende Komponenten).

Beispiel: Ein Unternehmen überlässt seinen Mitarbeitern ein Handy zur beruflichen und privaten Nutzung. Diese nutzen das Gerät nur zu 60 % beruflich und zu 40 % privat. Der Betrieb übernimmt die monatlichen Kosten in Höhe von durchschnittlich 200 €.

Der sich für den Arbeitnehmer ergebende geldwerte Vorteil in Höhe von 80 € ist steuer- und sozialversicherungsfrei

Schuldanerkenntnisse und -versprechen können teuer werden Geldverlust nach 3 Jahren möglich

Bei Kunden mit Außenständen ist es im Baugewerbe nicht unüblich, zur Sicherung der Forderung statt eines kostenträchtigen Gerichtsverfahrens, mit dem der Anspruch vollstreckbar festgestellt wird, nur ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis zu verlangen. Darin wird dann unabhängig vom eigentlichen Liefergeschäft anerkannt, die Zahlung zu schulden. Wer sich in der Vergangenheit von seinem Schuldner ein solches hat geben lassen, sollte dies unbedingt darauf überprüfen, ob es eine notariell beurkundete Zwangsvollstreckungsunterwerfung enthält. Nur dann hat das Schuldanerkenntnis die Wirkung eines sofortigen Vollstreckungstitels.

Ist dies nicht der Fall, verjähren die Ansprüche daraus als Folge der Schuldrechtsreform auch für bereits vor dem 1.1.2002 gegebene Schuldanerkenntnisse jetzt in 3 Jahren statt wie bisher in 30 Jahren. Dabei sind bis zum 31.12.2001 zurückgelegte Verjährungszeiten mitzurechnen. Deshalb sollte zusätzlich vertraglich klargestellt werden, dass eine kürzere Verjährung der Forderung aus dem Grundgeschäft nicht auch für das abstrakte Schuldversprechen gilt.

Ein Urteil aus dem Tollhaus Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers

OFD Karlsruhe, Vfg. vom 17.02.2001 S. 2742 A - St 331, DB 2001 S. 1009

Im Regelfall kann von der Angemessenheit der Gesamtausstattung der Geschäftsführervergütungen ausgegangen werden, wenn der Gesellschaft nach Abzug der Geschäftsführervergütungen noch ein Jahresüberschuss vor Ertragssteuern in mindestens gleicher Höhe wie die Geschäftsführervergütungen verbleibt (BFH-Urteil vom 27.04.2000, GmbHR 2001 S. 115). Bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern ist hierbei auf die Gesamtsumme der Vergütungen abzustellen. Bei ertragsschwachen Gesellschaften ist hingegen davon auszugehen, dass auch ein Fremdgeschäftsführer selbst in Verlustjahren nicht auf ein angemessenes Gehalt verzichten würde. Die Unterschreitung einer Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals führt daher nicht zwangsläufig zu einer vGA. Vielmehr kann von einer angemessenen Ausstattung der Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers dann ausgegangen werden, wenn er Gesamtbezüge erhält, die sich am unteren Ende des entsprechenden Vergleichsmaßstabes befinden.

Umsatzsteuer-Nachschau (wir warten auf die Taschenkontrolle)

Die Durchführung einer Umsatzsteuer-Nachschau stellt eine Prüfung dar, bei der allerdings nicht die Betriebsprüfungs-Ordnung (BPO) gilt.

Folgen:

- mit "Auftauchen" des Prüfers im Unternehmen ist keine Selbstanzeige mehr möglich,
- es werden keine Abgrenzungen der zu prüfenden Sachverhalte und Zeiträume festgesetzt,
- es tritt keine Ablaufhemmung ein,
- der Einblick in die EDV des Unternehmens muss nicht gewährt werden, das ist nur im Rahmen einer BP möglich; in dieser gilt dann aber auch die BPO wieder,

- volle Verwertbarkeit aller Sachverhalte, auch anderer Steuerarten,
- stellt Verwaltungsakt dar, so dass dagegen das Einspruchsverfahren zulässig ist

Erstattung von Mineralölsteuer

Es besteht die Möglichkeit, eine teilweise Erstattung von Mineralölsteuern beim Hauptzollamt zu beantragen. Die Abrechnung erfolgt ähnlich der Stromsteuer. Unser Herr Kretschmer hat hierzu einen Algorithmus erarbeitet, der das Ausfüllen der Antragsformulare erleichtern soll.

Neues Insolvenzrecht

Neuregelungen zum Insolvenzrecht ab 01.12.2001

Bei Schuldnern mit den Voraussetzungen

- mehr als 20 Gläubiger,
- Schulden aus Arbeitgeberschaft,
- keine Vorbestrafung auf Grund von Schuldvergehen,
- selbständige Tätigkeit muss eingestellt sein,
- aktive Mitarbeit des Schuldners im Verfahren

kann ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden ohne das ein Kostenvorschuss geleistet werden muss. Die Verfahrenskosten werden gestundet, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung ist nicht erforderlich.

Nach einer sogen. "Stillhaltezeit" von 6 Jahren werden die Schulden erlassen. In diesem Zusammenhang sind die neuen Pfändungsfreigrenzen von DM 1.800,00 (netto) ab 2002 zu beachten. Herr RA Keller bietet an, in Frage kommende Mandanten auf die Möglichkeit des verkürzten Insolvenzverfahrens zu überprüfen.

Betriebsausflüge dürfen länger dauern

Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) fördern das Betriebsklima. Daher übernehmen viele Arbeitgeber die anfallenden Kosten teilweise. Nach einem erfreulichen Meinungswechsel der Finanzverwaltung führen mehrtägige Betriebsveranstaltungen (beispielsweise ein mehrtägiger Betriebsausflug) mit Übernachtung seit Jahresbeginn anders als bisher nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten nicht mehr als 110 € betragen (R 72 Abs. 3 LStR). Entscheidend ist künftig nur noch die Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten und nicht mehr, wie lange die Veranstaltung dauert. Wie bisher sind jährlich maximal zwei solcher Ereignisse mit Kosten bis zu 110 € je Arbeitnehmer von der Besteuerung ausgenommen.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!